Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1088

13.5.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1088 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2026

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 sowie Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten nur dann in die Union verbracht werden, wenn die betreffenden Drittländer oder Gebiete gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet sind.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, von bestimmtem Zuchtmaterial und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union von Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel zulässig ist.

(5) Am 4. Mai 2026 hat Kanada der Kommission zwei neue Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in der Provinz Saskatchewan gemeldet, die am 24. April 2026 bzw. am 30. April 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(6) Am 24. April 2026 haben die Vereinigten Staaten der Kommission drei neue Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Minnesota, North Dakota und South Dakota gemeldet, die am 17. April 2026 bzw. am 21. April 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen teilten die Veterinärbehörden von Kanada und den Vereinigten Staaten mit, dass sie im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt haben.

(8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission weitere Informationen über die Seuchenlage in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen wurden.

(9) Die Kommission hat die von Kanada und den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden von Kanada und den Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus den von den neuen Ausbrüchen betroffenen Gebieten in diesen Drittländern unter Berücksichtigung der Zeitpunkte, zu denen die Ausbrüche bestätigt wurden, ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(10) Außerdem hat Kanada der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf frühere Ausbrüche der HPAI in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel gemäß den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gab.

(11) Insbesondere hat Kanada am 4. Mai 2026 aktualisierte Informationen zur Tiergesundheitslage und zu den Maßnahmen vorgelegt, die es in Bezug auf 13 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in drei Zonen im Fraser Valley in der Provinz British Columbia ergriffen hatte, die zwischen dem 10. Oktober 2025 und dem 24. Februar 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt worden waren.

(12) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass es nach den genannten früheren Ausbrüchen der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt hatte, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen hatte.

(13) Die Kommission hat die von Kanada vorgelegten einschlägigen Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass es angemessene Garantien dafür geboten hat, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus den betroffenen Zonen gemäß den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hatte, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt, und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus den betroffenen Zonen in Kanada, aus der der Eingang in die Union ausgesetzt wurde, wieder zulässig sein sollte. Daher sollten die Einträge für Kanada in den Tabellen in den genannten Anhängen entsprechend geändert werden.

(14) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada und den Vereinigten Staaten und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.280 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.280	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.10.2025	2.5.2026“

ii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.295 und CA-2.296 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.295	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.2.2026	2.5.2026
	CA-2.296		N, P1		28.10.2025	2.5.2026“

iii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.332 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.333 und CA-2.334 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.333	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		24.4.2026	
	CA-2.334		N, P1		30.4.2026“	

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1370 folgende Zeilen für die Zonen US-2.1371, US-2.1372 und US-2.1373 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1371	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.4.2026	
	US-2.1372		N, P1		21.4.2026	
	US-2.1373		N, P1		21.4.2026“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.332 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.333 und CA-2.334 angefügt:

„Kanada	CA-2.333	Saskatchewan – Latitude 52.1, Longitude -106.37 The municipalities involved are: 3 km PZ: Blucher and Clavet 10 km SZ: Aberdeen, Bergheim, Blucher, Clavet, Corman Park, and Saskatoon
	CA-2.334	Saskatchewan – Latitude 51.96, Longitude -104.05 The municipalities involved are: 3 km PZ: Clair and Lakeview 10 km SZ: Clair, Lakeside and Lakeview“

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.1370 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.1371, US-2.1372 und US-2.1373 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1371	State of Minnesota Big Stone 03 Big Stone County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 96.4625785°W 45.6190330°N)
	US-2.1372	State of North Dakota LaMoure 07 LaMoure County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.4045941°W 46.4309401°N)
	US-2.1373	State of South Dakota Edmunds 19 Edmunds County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.0021019°W 45.5211771°N)“

2. Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.280 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.280	POU, RAT	N, P1		13.10.2025	2.5.2026
		GBM	P1		13.10.2025	2.5.2026“

b) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.295 und CA-2.296 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.295	POU, RAT	N, P1		23.2.2026	2.5.2026
		GBM	P1		23.2.2026	2.5.2026
	CA-2.296	POU, RAT	N, P1		28.10.2025	2.5.2026
		GBM	P1		28.10.2025	2.5.2026“

c) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.332 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.333 und CA-2.334 angefügt:

„**CA** Kanada	CA-2.333	POU, RAT	N, P1		24.4.2026	
		GBM	P1		24.4.2026	
	CA-2.334	POU, RAT	N, P1		30.4.2026	
		GBM	P1		30.4.2026“	

d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1370 folgende Zeilen für die Zonen US-2.1371, US-2.1372 und US-2.1373 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1371	POU, RAT	N, P1		17.4.2026	
		GBM	P1		17.4.2026	
	US-2.1372	POU, RAT	N, P1		21.4.2026	
		GBM	P1		21.4.2026	
	US-2.373	POU, RAT	N, P1		21.4.2026	
		GBM	P1		21.4.2026“	